



# ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Kooperationsbörse Schulen & Unternehmen

Im Rahmen der Kooperationsbörse Schulen & Unternehmen konnte die Ingenieurkammer am 16. September 2016 in Saarbrücken bereits zum zweiten Mal interessierten Schulen ihre Initiativen zur Gewinnung von Ingenieur Nachwuchs vorstellen.

Veranstalter sind das Unternehmensnetzwerk Verantwortungspartner Saarland, die Servicestelle CSR von saar.is e.V. sowie die IHK Saarland.

Mehr als 50 Unternehmen und Schulen nahmen die Möglichkeit wahr, in Speed-Dating-Runden unkompliziert mit mehreren potenziellen Kooperationspartnern in Kontakt zu kommen. Begleitet werden diese Runden von einer Ausstellung erfolgreicher Bildungsangebote.

Die Ingenieurkammer beteiligte sich auch in diesem Jahr wieder an der begleitenden Ausstellung. Neben der Präsentation verschiedener ehemaliger Wettbewerbsmodelle wurde der Eventfilm zum vergangenen Schülerwettbewerb gezeigt und auf den gerade gestarteten Wettbewerb „IDE-ENSprINGen“ aufmerksam gemacht. Daneben boten Kammerpräsident Dr. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann den interessierten Lehrerinnen



Gespräche am Stand der Ingenieurkammer

und Lehrern auch die Unterstützung der Ingenieurkammer im Rahmen der Berufsorientierung durch Schülervorträge und die Vermittlung von Praktika an.

## Energieberatertag Saar 2016

Die Ingenieurkammer des Saarlandes war auch bei der dritten Auflage am 15. September 2016 wieder Kooperationspartner des Energieberatertags Saar.

Unter den rund 60 teilnehmenden Energieberatern, Architekten, Ingenieuren und Handwerkern war auch die Vorsitzende des Arbeitskreises Energie und Beisitzerin im Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes, Christine Mörgen.

Im 1. Fachforum am Vormittag behandelten Vertreter der Saarländischen Investitionskreditbank (SIKB), des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr förderrechtliche, regulatorische und energiepolitische Rahmenbedingungen. Am Nachmittag behandelte das 2. Fachforum die Themenkomplexe Haftung, Versicherung und Qualitätssicherung für Energieberater.

Abschließend stellte Rainer Feldmann, Sachverständiger für Energieeffizienz im 3. Fachforum die KfW-Effizienzhausberechnung sowie die Anwendung der EnEV für Wohn- und Nichtwohngebäude vor und gab Tipps, wie Fehler vermieden werden können – alles unterlegt mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis.

Veranstaltet wird der Energieberater Saar vom Gebäudeenergieberater Saarland e.V. und der saarländische Informations- und Beratungskampagne „Energieberatung Saar“, die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) in Zusammenarbeit mit saarländischen Energieversorgern durchgeführt wird.



Auch unter den Teilnehmern:  
Vorstandsmitglied Christine Mörgen (1. v. l.)



## Im Gespräch mit ...

### ... der Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)

**Am 30. August 2016 waren Präsident und Geschäftsführerin der Ingenieurkammer zu Gast beim neuen EVS-Geschäftsführer Michael Philippi und seinem Kollegen Georg Jungmann.**

Der Antrittsbesuch diente dem gegenseitigen Kennenlernen und einem ersten Informationsaustausch.

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann schilderte die Aufgaben und Aktivitäten der Ingenieurkammer. Dabei berichtete er auch von den positiven und offenen Gesprächen von Kammer- und EVS-Vertretern auf der Fachebene, die seit vielen Jahren regelmäßig stattfinden. Die dort getroffenen Vereinbarungen und Kompromisse aber auch die ergebnisoffen geführten Diskussionen haben nach seiner Auffassung viel zum gegenseitigen Verständnis und zur Verbesserung der Planungssituation auf beiden Seiten beigetragen.

Philippi und Jungmann betonten, dass eine offene Kommunikation ganz in ihrem Sinne sei und die Gespräche zwischen dem EVS und der Ingenieurkammer auf Fachebene kontinuierlich weitergeführt werden sollen.

### ... dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

**Die turnusmäßigen Gespräche zwischen der Ingenieurkammer des Saarlandes und dem LfS wurden im September 2016 fortgesetzt.**

Bei dem Gespräch am 12. September 2016 waren die anstehenden Infrastrukturmaßnahmen des Landes im Bereich Brücken- und Straßenbau, Abrechnungsfragen sowie die Durchführung von Vergabeverfahren die zentralen Themen.

Die Nachrechnung von Brücken ist weiterhin eine zentrale Aufgabenstellung. Nachdem die Nachrechnungen und die sich daraus ergebenden Planungen der in der BAST-Liste aufgeführten Brücken abgeschlossen sind, stehen in den kommenden Jahren weitere Autobahnbrücken aber auch zahlreiche kleinere Brücken an Landstraßen zur Nachrechnung und gegebenenfalls zur Sanierungs- oder Neuplanung an.

In diesem Zusammenhang wollen LfS und Ingenieurkammer prüfen, ob eine gemeinsame Fortbildungsreihe zum Thema „Spannbeton“ für Planungsbüros und LfS-Mitarbeiter angeboten werden sollte.

Daneben informierte der LfS darüber, dass die kommenden VOF-Verfahren elektronisch abgewickelt werden sollen. Seit April 2016 sei der Download von Unterlagen, die Bieterkommunikation sowie die Angebotsabgabe elektronisch möglich. Bisher wurde die e-Vergabe zwar nur für VOL- und VOB-Verfahren durchgeführt. Dies gestaltet sich relativ problemlos und lässt für die Vergabe von freiberuflichen Planungsleistungen das gleiche hoffen. Über die ersten Erfahrungen mit der e-Vergabe wird der im LfS zuständige Leiter des Fachbereichs „Vergaben und das

Vergabemanagement“ auch beim 2. Vergabetag Saarland informieren.

Auch der Forderung der Ingenieurkammer, die Nebenkosten geringfügig anzuheben, ist die LfS-Geschäftsführung nachgekommen. Die genaue Höhe der Nebenkostenersatzung kann dem Protokoll, sowie den Protokollen zu den vorangegangenen Gesprächen entnommen werden.

Alle Besprechungsprotokolle sind für Kammermitglieder im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) abrufbar.

## Verband der Freien Berufe des Saarlandes (VFB Saar)

### Gesprächsrunde der saarländischen Freiberufler mit Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer

Am 08. September 2016 haben sich die Spitzenvertreter der Kammern und Verbände der Freiberufler im Saarland auf Einladung ihrer Dachorganisation, des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes e. V. (VFB), unter Vorsitz von Sanitätsrat Dr. med. Kurt Jörg zu einer Gesprächsrunde mit der saarländischen Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer getroffen.

Neben Kammerpräsident Rogmann und Kammergeschäftsführerin Fellner-Hoffmann nahmen auch die Präsidenten der Apothekerkammer, der Ärztekammer, der Architektenkammer, der Rechtsanwaltskammer, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer sowie Vertreter von Freiberuflerverbänden teil.

Gegenstand des Gedankenaustausches waren zunächst die jüngsten Angriffe der Europäischen Kommission auf das System der Freiberuflichkeit in Deutschland, ferner Fragen der Altersversorgung der verkammerten Freiberufler in berufsständischen Versorgungswerken sowie schließlich die Zukunft der Hochschulausbildung im Saarland.

Die Vertreter des VFB Saar verdeutlichten gegenüber der Ministerpräsidentin insbesondere auch die wirtschaftliche Bedeutung der freien Berufe in Deutschland. Diese erwirtschaften mit ihren Mitarbeitern einen Jahresumsatz von 388 Mrd. Euro, was etwa 10 % Bruttoinlandsproduktes der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Damit erwirtschaften sie in etwa so viel, wie alle Bauleistungen zusammen.

## Vergaberecht

### Bund plant Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) plant nach der umfangreichen Reform des Rechtsrahmens zur Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte, die am 18. April 2016 in Kraft getreten ist, auch die Unterschwellenvergabe maßgeblich zu überarbeiten. Das BMWi hat nach ersten Gesprächen mit den Ressorts und den Ländern einen Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellen-



werte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) erarbeitet. Diese soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Der Entwurf zur UVgO folgt nach Aussage des BMWi dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch bei der Unterschwellenvergabe künftig ähnliche Regeln beachten müssen. Der Zeitrahmen sieht vor, die neuen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Bund und Länder Anfang 2017 in Kraft zu setzen. Es ist beabsichtigt, die Verbände und Institutionen zu dem Entwurf zu konsultieren.

Die Bundesingenieurkammer wird, auch mit Unterstützung der Ingenieurkammer des Saarlandes, zum Entwurf der UVgO Stellung nehmen. Ein genaues Datum für eine Anhörung oder für die Abgabe von Stellungnahmen ist jedoch bislang noch nicht bekannt gegeben worden.

## Musteringenieurverträge

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau bietet auf ihrer Internetseite [www.bayika.de/download](http://www.bayika.de/download) Musteringenieurverträge zum kostenlosen Download an.

Die Vertragsvorlagen bestehen aus einem allgemeinen Teil sowie mehreren frei kombinierbaren Modulen. Aktuell wurde das letzte Modul – B11: Koordination nach Baustellenverordnung – fertiggestellt. Auch das Modul Brandschutz wurde aktualisiert und die Leistungsphasen mit den dazugehörigen Grundleistungen an das Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz Stand Juni 2015“ des AHO angepasst.

## Amtsblatt

Teil I vom 08. September 2016

**Gesetz Nr. 1898 zur Neuregelung des saarländischen Bauberufsrechts** – vom 13. Juli 2016

Das neugefasst Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz ist damit am 09. September 2016 in Kraft getreten.

Teil I vom 15. September 2016

**Gesetz Nr. 1899 zur Förderung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)** – vom 13. Juli 2016

Teil I vom 15. September 2016

**Gesetz Nr. 1895 zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland** – vom 15. Juni 2016

Redaktionsschluss: 16. September 2016

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

**Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung,**

**Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)“ bekannt gegeben. Sie ersetzen die TL G Asphalt-OB-StB 04.

Das MWAEV bittet bei der Ausschreibung von Oberflächenbehandlungen den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB“ in den einzeln aufgeführten Formblättern zu verwenden. Das MWAEV hat die TL G OB-StB 15 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind sie auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügung des MWAEV vom 24.02.2006, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 22/2005 ist aufgehoben.

Die TL G OB-StB 15 sind beim FSGV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung,**

**Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)“ bekanntgegeben.

Mit den TL G DSH-V-StB 15 wird erstmals die Güteüberwachung für die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) geregelt.

Das MWAEV bittet bei der Ausschreibung der Bauweise DSH-V den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G DSH-V“ in den einzeln aufgeführten Formblättern zu verwenden.

Das MWAEV hat die TL G DSH-StB 15 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind sie auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die TL G DSH-V-StB 15 sind beim FSGV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen,**

**Teil: Güteüberwachung,****Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)“ bekanntgegeben. Sie ersetzen die TL G Asphalt-DSK-StB 98/03.

Das MWAEV bittet bei der Ausschreibung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G DSK“ in den einzeln aufgeführten Formblättern zu verwenden.

Das MWAEV hat die TL G DSK-StB 15 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind sie auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die Verfügung des MWAEV vom 12.03.2004, Bezug nehmend auf das ARS Nr. 35/2003 ist aufgehoben.

Die TL G DSK-StB 15 sind beim FSGV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

## Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV)

### 2. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Der Bewirtschaftungsplan für das Saarland wurde gemäß § 84 Wasserhaushaltsgesetz zum 22.12.2015 aktualisiert. Er bezieht sich auf den Zeitraum 2016-2021. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes vom 07.07.2016 sind Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach § 40 Saarländisches Wassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Der Bewirtschaftungsplan ist unter [www.saarland.de/wrrl-bewirtschaftungsplan.htm](http://www.saarland.de/wrrl-bewirtschaftungsplan.htm) abrufbar.

## GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### Kündigung, weil Baukostenobergrenze überschritten! *KG, 23.05.2013 – 27 U 155/11*

**Aus dem Urteil:** „Die Vertragsparteien haben die Höhe der Baukostenobergrenze vertraglich geregelt. (...). Der Kläger hatte sich in dem Vertrag dazu verpflichtet, dass die Kostengruppen 420 bis 450 nicht den vereinbarten Kostenrahmen von 337.000,00 € netto übersteigen werden. Dies fällt in seine Risikosphäre, (...). Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es von vornherein unmöglich war, die geschuldete Leistung zu erbringen, führt dies nicht zu

einem Wechsel des Risikos vom leistungsverpflichteten Vertragspartner auf den Gläubiger. Es ist Sache jeder Vertragspartei, ein Vertragsangebot daraufhin zu überprüfen, ob er die Leistungsverpflichtungen erfüllen kann. (...) Das Überschreiten der Baukostenobergrenze stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung dar.“

**Fall:** Für die Planung von technischer Ausrüstung für zwei Schießanlagen hatten die Parteien eine Baukostenobergrenze im Vertrag vereinbart. Bei der Kostenschätzung schoss der Planer über die Grenze hinaus. Der Auftraggeber kündigte daraufhin den Vertrag. Der Planer argumentierte, dass die vereinbarten Baukosten von vornherein unrealistisch waren. Nach der Kündigung ermittelte der Planer sein Honorar auf Grundlage der Kostenberechnung und des Kostenanschlags (HOAI 1996/2002), deren Beträge oberhalb der Baukostenobergrenze lagen, und klagte dies ein.

**Urteil:** Ohne Erfolg!

**Begründung:** Die Parteien haben die Baukostenobergrenze im Vertrag als Beschaffensvereinbarung eindeutig vereinbart. Diese Baukostenobergrenze wurde auch nicht durch konkludentes Verhalten der Parteien nachträglich aufgehoben. Das Gericht führt weiter aus, dass die Baukostenobergrenze nur dann entfällt, wenn die Kostensteigerung auf einer nachträglichen Änderung des Leistungsumfangs beruht, der Auftraggeber also bspw. Zusatzwünsche vom Planer erfüllt haben möchte. Das lag hier aber nicht vor.

**GHV:** Ob die zu vereinbarende Baukostenobergrenze realistisch ist, hätte der Planer vor Vertragsschluss prüfen müssen! Dies hatte er unterlassen. Auch wenn die Höhe der vereinbarten Baukostenobergrenze zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unrealistisch gewesen war, begründet dies nicht, dass diese dann nicht mehr gilt oder zum Risiko des Auftraggebers gehört! Wird eine Baukostenobergrenze im Vertrag vereinbart, muss der Planer alles dafür tun, dass er diese einhält! Bei drohendem Überschreiten der Baukostenobergrenze muss der Planer den Auftraggeber außer im Vorfeld des Vertragsschlusses auch im Rahmen der Grundlagenermittlung umfassend beraten. Spätestens, wenn in der Vorplanung die Varianten oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, muss er den Auftraggeber sofort informieren, denn er kann seine Leistungen aus dem Vertrag nicht mehr mangelfrei fortsetzen! Entweder erhöht der Auftraggeber dann die Baukostenobergrenze oder er kündigt den Vertrag! Dann liegt eine Kündigung aus schwerwiegenden Gründen vor: Der Planer hat keinen Honoraranspruch aus nicht erbrachten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendung und sein Honorar errechnet sich maximal auf Grundlage der Baukostenobergrenze und nicht auf Grundlage der Kostenberechnung, deren Höhe oberhalb der Baukostenobergrenze liegt.

#### Ohne Baukostenobergrenze keine Haftung für Kostenüberschreitungen!

*OLG Düsseldorf, 25.03.2014 – 23 U 166/12*

**Aus dem Urteil:** „Die Planungsleistung eines Architekten entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ein Bauwerk vorsieht, dessen Errichtung höhere Herstellungskosten erfordert, als sie von den Parteien des Architektenvertrags vereinbart sind. Der Architekt ist verpflichtet, die Planungsvorgaben des Auftraggebers zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten.“

**Fall:** Für das im Rahmen der Planung größer werdende Eigenheim ermittelte der Planer jeweils Baukosten. Für die endgültige Planung ermittelte er Baukosten ohne Innenausstattung von ca. 360.000 €, die dann mit Innenausstat-



tung für ca. 512.000 € realisiert wurde. Der Auftraggeber verlangte vom Planer Schadensersatz wegen Überschreitung einer Baukostenobergrenze.

**Urteil:** Ohne Erfolg!

**Begründung:** Der Auftraggeber konnte nicht beweisen, dass eine bestimmte Baukostenobergrenze vereinbart war, sodass für den Planer keine erkennbare konkrete Kostenvorstellung vorlag. Dem Planer war im Rahmen der Grundlagenermittlung keine Pflichtverletzung zur Kostenberatung vorzuwerfen. So hatte er Baukosten für die verschiedenen Ausbaugrößen ermittelt. Dennoch sollte das Gebäude auf Wunsch des Auftraggebers noch vergrößert werden, das Kostenbudget war somit unklar.

**GHV:** Im Rahmen der Leistungsphase 1 hat der Planer, wenn im Vertrag keine Baukostenobergrenze vereinbart ist, die Holschuld für das Kostenbudget des Auftraggebers! Die Planung muss dann auch auf dieses Kostenbudget abgestimmt sein! Der Planer muss in Bezug auf die Kosten und insbesondere bei Änderungen, hart am Ball bleiben und den Auftraggeber hier umfassend beraten! Tut er dies nicht und reißt er die Baukostenobergrenze, rechtfertigt dies eine Kündigung des Auftraggebers aus schwerwiegenden Gründen!

**Konkludente Abnahme**

*OLG München, 01.04.2014 - 9 U 1862/11 Bau*

**Aus dem Urteil:** „Die Verjährung hat einige Zeit nach der Zahlung der Schlussrechnung zu laufen begonnen, weil hierin eine stillschweigende Abnahme zu sehen ist. (...). Bei Leistungen der Tragwerksplanung kann eine Zahlung zwar nicht stets als Abnahme angesehen werden, da der Auftraggeber selbst die Fehlerfreiheit der erbrachten Leistungen nicht prüfen kann. Das Gesamtverhalten des Auftraggebers einschließlich der Zahlung kann aber nach den Umständen des Einzelfalls einen Erklärungswert haben, dass der Auftraggeber das Werk als im Wesentlichen vertragsgerecht gelten lassen will.“

**Fall:** Der Tragwerksplaner rechnete seine Leistungen ab, die durch den Auftraggeber Ende 1995 vollständig bezahlt wurden. Nach Bauende 1996 kam es zu Mängeln, die der Auftraggeber gegenüber der Baufirma erst in 2000 rügte. Er leitete 2002 ein selbstständiges Beweisverfahren ein, in das der Planer erst 2004 einbezogen wurde. Der Auftraggeber verklagte den Planer auf Schadensersatz.

**Urteil:** Ohne Erfolg!

**Begründung:** Der Auftraggeber hat die Schlussrechnung des Planers vollständig bezahlt. Auch hat er in der ihm nach Zahlung zustehenden Frist für die Prüfung der Mangelfreiheit der Planungsleistung (ca. 3-6 Monate so der BGH) keine Mängel gerügt. Dieses Verhalten des Auftraggebers war als Billigung und somit als stillschweigende Abnahme der Leistungen zu werten. Die Gewährleistungszeit des Planers endete nach gerichtlicher Feststellung Ende 2001, sodass die in 2004 vom Auftraggeber gerügten Planungsmängel verjährt waren.

**GHV:** Hier hatte der Planer Glück, weil der Auftraggeber geschlafen hatte! Dieses Urteil zeigt die Tücken der konkludenten Abnahme auf: Die Gewährleistung beginnt nicht mit dem Tag, an dem das gezahlte Honorar beim Planer ankommt. Ein Auftraggeber hat in solchen Fällen stets eine Prüffrist von drei bis sechs Monaten, um beurteilen zu können, ob Planungsleistungen mangelfrei sind. Dies insbesondere bei Tragwerksplanungsleistungen, bei denen dies u. U. erst im Rahmen der Nutzung beurteilt werden kann. Der Beginn der Gewährleistung bleibt bei konkludenten Abnahmen somit meist unklar, ebenso das oftmals wichtigere Ende. Zudem setzt § 15 HOAI die Abnahme als Fäl-

ligkeitskriterium für die Schlusszahlung voraus. Die GHV empfiehlt hier Klarheit zu schaffen und Planungsleistungen formal durch die Auftraggeber abnehmen zu lassen. Wie das geht, steht unter [http://ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2013-12\\_dib\\_schlussrechnung\\_ab\\_1.pdf](http://ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2013-12_dib_schlussrechnung_ab_1.pdf).

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

**GHV-Seminare:**

Die GHV bietet auch im 2. Halbjahr 2016 wieder Seminare an. Diese finden in Saarbrücken und Mannheim statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt	Termine	Ort
Vergaberecht 2016 – Was ist neu?	15.11.2016 22.11.2016	MA SB
Fachseminar – Tragwerksplanung	29.11.2016	MA
Fachseminar – Technische Ausrüstung	13.12.2016	MA
Fachseminar – Ingenieurbauwerke	15.12.2016	MA

**Fortbildung**



**Ingenieurbildung Südwest**

**Datenschutz im Planungsbüro**

**11. November 2016, 16.00 bis 17.30 Uhr, in Saarbrücken**

Der Schutz interner und externer Daten in Planungsbüros ist eine unumgängliche organisatorische und technische Aufgabe. Ab einer bestimmten Bürogröße, in der EDV-basiert mit internen und externen personenbezogenen Daten gearbeitet wird, wird ein Datenschutzbeauftragter benötigt. Die Vielfalt an Daten basierend aus unterschiedlichen Vertragsverhältnissen kann schnell zu ungeahnten Haftungsfragen und Gesetzesverstößen führen.

In dieser Seminarreihe stellen wir Ihnen die wichtigsten Bereiche des Datenschutzes im Planungsbüro vor, worauf Sie speziell zu achten haben und wie Sie dies anhand einer eigens hierfür erstellten Checkliste im Unternehmen überprüfen können.

**Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T.1-10**

**21. November 2016, 09.30 bis 17.00 Uhr, in Saarbrücken**

Die DIN-Normen für Abdichtungen von Bauwerken und Bauteilen wurden umfassend überarbeitet und in fünf neue Einzelnormen zusammengefasst, die ab Frühjahr 2017 gültig sind und die bisherige DIN 18195 T.1-10 ablösen werden. Da die neuen Normen bei der Bauabnahme grei-



fen, sind die Vorgaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Planungsphase vorsorglich zu berücksichtigen.

Das Seminar befasst sich mit unterschiedlichen Bereichen der Abdichtungstechnik, die jedoch alle für den Hochbau relevant sind. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Abdichtungsplanung und -ausführung von erdberührten Bauteilen und Wandsockeln der DIN 18195, die durch die DIN 18533 ersetzt wird. Dabei wird besonders auf den Feuchteschutz von Kellerbereichen eingegangen, für die eine höherwertige Nutzung als Wohnraum oder Büro vorgesehen ist. Die weiteren vier Einzelnormen werden ebenfalls vorgestellt und erläutert.

### **Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure**

**22. November 2016, 15.00 bis 18.15 Uhr, in Saarbrücken**

Wer seine Nachfolge regeln möchte, sollte mit der Planung rechtzeitig beginnen, um das Büro fit für die Übergabe zu machen und gegebenenfalls genügend Zeit für die Suche nach einem menschlich und fachlich passenden Nachfolger zu haben. Wichtig dabei ist für beide Seiten, die jeweiligen Interessen in Einklang zu bringen, die formalen Parameter zu klären und diese in das Bürogeschehen einzubinden.

In der Veranstaltung wird auf die einzelnen aufeinander folgenden Schritte eingegangen: von der Ermittlung des Bürowertes, über die Erfolgsfaktoren der Nachfolgeregelung, bis hin zur Umsetzung des Vorhabens. Wer sich als junge(r) Ingenieur/in selbstständig machen möchte, für den werden die Vorteile einer Partnerschaft bzw. Büroübernahme deutlich, die sich durch die Übernahme der bestehenden Strukturen ergeben. Auch junge Unternehmer mit dem Ziel der Expansion bzw. Partneraufnahme erfahren hier mehr über die möglichst reibungslose Einbindung und welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen sind.

### **Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung.

[www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

### **Anmeldung und weitere Informationen:**

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## **Fachliteratur**

**Seibel, Mark (Hrsg.) | Zöller, Mathias (Hrsg.)**

### **Bauteiluntersuchung**

*Bundesanzeiger Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-0612-6  
Preis: 29,80 Euro

Mit dem neuen Heft zu Bauteiluntersuchungen werden Untersuchungsmethoden vorgestellt, die sich nach dem Grad des Eingriffs und dem Aufwand für die Untersuchungen unterscheiden. Die zerstörungsfreien, geräteunterstützten Untersuchungsmethoden werden dabei vertieft, wo-

bei Leistungsgrenzen und Aufwand ausführlich erläutert werden. Erstmals in der Reihe werden die technischen Darstellungen nicht von rechtlichen Erläuterungen eingeraimt, vielmehr sind die technischen Ausführungen an den relevanten Stellen unmittelbar mit rechtlichen Erläuterungen versehen. Durch diese Verzahnung werden die technischen Ausführungen in einen konkreten rechtlichen Kontext gestellt. Planer und Sachverständige erhalten so einen Leitfaden an der Schnittstelle zwischen Recht und Technik, wie sie bei Bauteiluntersuchungen vorgehen können.

**Runkel, Peter | Heinrich, Roxana**

### **Baugesetzbuch**

*Bundesanzeiger Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-0663-8  
Preis: 19,80 Euro

Seit der Voraufgabe gab es allein im Baugesetzbuch mehrere Änderungen, vor allem mit dem Ziel, das Bauplanungsrecht dem vermehrten Zustrom von Flüchtlingen und Asylbegehrenden anzupassen. Ende Oktober 2015 wurde das Bauplanungsrecht im Rahmen eines umfassenden „Asylpakets“ weitreichend novelliert. Die Neuauflage berücksichtigt auch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen in den weiteren abgedruckten Rechtsgrundlagen bis 1. Januar 2016.

Damit enthält die Neuauflage wieder alle wichtigen Gesetze und Verordnungen zu Städtebau und Raumordnung sowie fachplanungsrechtliche Regelungen in aktueller Fassung. Eine kompetente Einführung mit besonderen Hinweisen zu den nach der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen von BauGB und angrenzenden Rechtsgrundlagen sowie ein umfassendes Sachregister runden die Textsammlung ab.

**Breddehorn, Jens | Heinz, Marc**

### **BIM Einstieg kompakt für Bauherren:**

*Beuth Verlag GmbH*  
ISBN: 978-3-410-25699-1  
Preis: 16,80 Euro

Der Bauherr ist in jedem Bauprojekt über alle Phasen hinweg das integrale Bindeglied zwischen allen am Bau Beteiligten. Ein BIM-Projekt ist daher nur mit umfassend definierten Anforderungen und einer adäquaten Bestellung durch den Bauherrn erfolgreich.

Das Beuth Pocket BIM für Bauherren bietet einen umfassenden und gleichzeitig übersichtlich-kompakten Einstieg in das Thema BIM.

Beschrieben werden aktive und passive BIM-Ziele für Bauherren und entsprechende BIM-Prozesse zur Erzielung einer optimierten Projekt-Wertschöpfung. Daneben vermittelt das Buch anschaulich einen Überblick zur Initiierung und Steuerung von BIM-Projekten. Auch die Auswirkungen und Risiken der BIM-Initiierung werden erläutert. Abschließend wird die bauherrnseitige BIM-Einführung ausgehend vom Aufbau interner Führung und inhaltlichen Fachwissens, über die strategische und operative Planung bis zur konkreten Implementierung dargestellt.